

---

**Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Eingemeindung der Gemeinde  
Theißen in die Stadt Zeitz in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2009**  
**(Lesefassung)**

**Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz**

**Präambel**

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Theißen und der Stadt Zeitz wurde im Geiste der kooperativen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens erarbeitet. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Regelung dieses Vertrages vollinhaltlich zu realisieren und auch zukünftig die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Theißen zu gewährleisten.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der

**Gemeinde Theißen**

am 18.06.2009 und 26.11.2009 (1. Änderung)

beschlossen, dass die Gemeinde Theißen nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Zeitz eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Theißen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden **Stadt Zeitz** hat mit Beschluss vom 24.06.2009 und 29.10.2009 (1. Änderung) der Eingemeindung der Gemeinde Theißen in die Stadt Zeitz zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Theißen und die aufnehmende Stadt Zeitz folgenden Vertrag.

**§ 1**

**Eingemeindung**

Die Gemeinde Theißen wird zum **01.01.2010** in die Stadt Zeitz eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Theißen aufgelöst.

---

## § 2

### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Theißen ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Zeitz - Ortsteil der aufnehmenden Stadt Zeitz. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Zeitz“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehriger Ortsteil der aufnehmenden Stadt kann ihr bisheriges Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

## § 3

### Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Zeitz die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Theißen an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Zeitz über.
- (3) Die aufzunehmende Gemeinde Theißen ist Mitglied im Abwasserzweckverband Maibachtal. Die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Verpflichtungen sind gesondert zu vereinbaren.  
Dies betrifft auch den Personalübergang im Falle der Auflösung des AZV Maibachtal.

---

## § 4

### Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Theißen richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Dem Oberbürgermeister der Stadt Zeitz wird empfohlen, sich auch zukünftig für den Einsatz von drei Gemeindearbeitern im Ortsteil Theißen einzusetzen.
  
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Theißen wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Zeitz vornehmen.

## § 5

### Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Theißen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Zeitz angerechnet.
  
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Theißen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Zeitz.
  
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Zeitz stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

---

## § 6

### Bildung von Ortschaften

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Theißen wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Zeitz. Die Ortschaft trägt den Namen des jeweiligen Ortsteils.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft Theißen wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Theißen 9 Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz aufgenommen. Zukünftig wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister sowie zwei Stellvertreter.

Der am 07.06.2009 gewählte Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Theißen besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat der Ortschaft Theißen fort.

- (4) Der derzeitige ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Theißen wird gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Zeitz zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin.

Der Ortschaftsrat hat das Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Dazu gehören beispielsweise Vorschläge für Aufgabenstellungen in Vorbereitung für Maßnahmen des geförderten Arbeitsmarktes.

---

Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
  2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
  3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
  4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
  5. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft;
  6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben in der Ortschaft auf der Grundlage des § 36 des Baugesetzbuches i.d. derzeitig gültigen Fassung.
- (6) Die aufnehmende Stadt Zeitz überträgt gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen; soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
  2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;
  3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens;

- 
4. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen;
  5. die Pflege vorhandener Partnerschaften;
  6. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen;
  7. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Veräußerung von beweglichem Vermögen

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben werden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel jährlich neu, entsprechend der Haushaltslage der Stadt Zeitz, in den Haushaltsplan eingestellt.

- (7) In der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA, die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen:
  - bis höchstens 50.000,00 € pro Vertrag, welcher die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betrifft;
  - bis 100.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Zeitz eingefügt.

---

## § 7

### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauffolgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird empfohlen auch in den folgenden Jahren dem Ortsbürgermeister Verfügungsmittel in Höhe von 2.000,00 € bereitzustellen.

## § 8

### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Theißen als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

---

Aus diesem Grunde wird die aufnehmende Stadt Zeitz den Ortschaftsrat unabhängig von den im § 6 Abs. 6 benannten Haushaltsmitteln im ersten Jahr nach erfolgter Eingemeindung einen Betrag von 20.000 EUR zum Zwecke der Förderung des Gemeinschaftslebens und des Brauchtums in der Ortschaft bereitstellen. Im Übrigen gilt § 7 (4) Satz 2 bis 4 entsprechend.

Es wird empfohlen, dass der Betrag in den folgenden Jahren proportional zu den Gewerbesteuereinnahmen steigt.

- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz realisiert im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Investitionen der **Anlage 2a**. Die in der Anlage 2b aufgeführten Investitionen sollen entsprechend der festgelegten Rangfolge vorrangig durch die Stadt Zeitz realisiert werden. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2b** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die Stadt Zeitz wird den Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten:
- Kindertagesstätte Theißen, Feldstr. 6 und Außenstelle Nonnewitz, Hauptstr. 16
  - Gemeindezentrum in der Schulstraße 9, bestehend aus:
    - Gemeindeamt (Sitz der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters)
    - Bürgerraum
    - Heimatstube
    - Bibliothek
    - Räumlichkeiten des Abwasserzweckverbandes Maibachtal sowie des Feuerwehrvereins Theißen 1888 e.V.
  - Versammlungsraum auf dem Gelände der ehemaligen Schule Theißen, Kurze Straße
  - Jugendclub Theißen, Nordstr. 4d
  - Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrgerätehaus) Theißen, Friedensstraße 7
  - Stadion der Bergarbeiter mit Sportlerheim Theißen, Hohenmölsener Straße
  - Sportplatz Theißen, Nordstraße
  - Kegelbahn Theißen, Hohenmölsener Str. 1
  - Schulsporthalle Theißen, Kurze Straße

- 
- Schützenhaus Theißen, Nordstraße 4c
  - Übungsgelände für Hundesport an der Wochenendsiedlung 397 e.V.
  - Freibad Theißen, Kirchweg

Die Stadt Zeitz verpflichtet sich den Badebetrieb durchgängig während der Saison ohne Schließtage zu gewährleisten.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Zeitz, die begonnene Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus mit Saalanbau“ in Theißen, Weißenfelder Straße 2, als öffentliche Einrichtung fertigzustellen.

(4) In der einzugliedernden Gemeinde sind folgende Vereine und Gruppierungen tätig:

- Sportverein Eintracht 91 Theißen e.V.
  - FC Eintracht 91 Theißen
  - Turn- und Gymnastikclub
  - Kegelclub
  - Leichtathletikclub
- Blue White Sisters e.V.
- Schützenverein Maibachtal e.V.
- Brieftaubenzüchterverein 09635 Theißen „Gut Flug“
- Verein für Deutsche Schäferhunde e.V.; Ortsgruppe Theißen
- Kreisanglerverband Weiße Elster, Ortsgruppe Theißen
- Heimatverein Theißen e.V.
- Gesangverein Theißen e.V.
- Gartenverein Theißen e.V.
- Gartenverein Immergrün e.V.
- Gartenverein Fortschritt e.V.
- Kleingartenverein Wochenendsiedlung 397 e.V.
- Feuerwehrverein Theißen 1888 e.V.
- Gruppierung „Aktuelle Stunde“
- Gruppierung Vorruehändler
- Gruppierung Seniorenclub

---

Die Stadt Zeitz fördert diese Vereine und Gruppierungen in dem vor der Eingemeindung üblichen Umfang. Sie haben auch zukünftig die Möglichkeit, die kommunalen Einrichtungen in der einzugliedernden Gemeinde Theißen auf der Grundlage bestehender Vereinbarungen, Beschlüsse u.ä. im Rahmen der Leistungsfähigkeit kostenlos zu nutzen.

- (5) Diese Verpflichtungen der Stadt Zeitz entfallen ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

Wesentliche Veränderungen oder Schließungen dieser kommunalen Einrichtungen können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates, die in Form einer Beschlussfassung durchgeführt wird, erfolgen. Gleiches trifft auch für den Verkauf dieser Immobilien zu.

- (6) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem derzeit genehmigten Schulentwicklungsplan des Burgenlandkreises.

Schulstandorte befinden sich in

- der Gemeinde Nonnewitz für die Grundschule
- der Gemeinde Droyßig für die Sekundarschule

Im Zuge der Eingemeindung nach Zeitz besteht die Absicht, die Schüler der aufzunehmenden Gemeinde Theißen ab dem Schuljahr 2009/2010 nach der 4. Klasse in die Sekundarschule „Am Schwanenteich“ in der Stadt Zeitz zu beschulen. Ein entsprechender Antrag an den Burgenlandkreis zum neu zu beschließenden Schulentwicklungsplan ab 2009/2010 wird eingereicht.

- (7) Das Gebäude der ehemaligen Sekundarschule Theißen ist derzeit leerstehend. Vorrangig soll das Gebäude der Medizinischen Berufsakademie Naumburg (MBA) zur Nutzung zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Sekundarschule in freier Trägerschaft mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Sollte dieses Projekt scheitern, dann unterstützt die Stadt Zeitz die aufzunehmende Gemeinde Theißen für diese Immobilie eine geeignete Nutzung zu finden.

---

## § 9

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den übergeleiteten ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf seiner Amtszeit (längstens jedoch bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung) in die Entschädigungssatzung der Stadt Zeitz aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte sowie des Ortsbürgermeisters nach Ablauf seiner Amtszeit sind im Sinne des Absatzes 1 neu, auf der Grundlage des zurzeit gültigen Runderlasses des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen - Anhalt vom 17.12.2008 (MBI. LSA Nr. 47/2008 vom 29.12.2008), festzulegen.

## § 10

### Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Theißen gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis längstens zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz auch für die Ortschaft Theißen in Kraft.  
Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Theißen gemäß **Anlage 3** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Theißen nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Zeitz nach entsprechender Verkündung.
- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung
  - Bebauungsplan Nr. 1 SO Globus „Am Granaer Weg“
  - Bebauungsplan Nr. 3 Radeland
  - Bebauungsplan Nr. 5 WA „Am Sandberg“
  - Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden,

---

der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 11 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Theißen wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

## § 12 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Theißen im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer
	A v. H.	B v. H.	
Theißen	276	333	325

## §13 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Stadt Zeitz führt die bereits begonnenen und im Haushaltsplan 2009 veranschlagten Maßnahmen (**Anlage 4**) der eingemeindeten Gemeinde Theißen weiter und beendet diese ordnungsgemäß.
- (2) Die aufnehmende Stadt Zeitz darf bei den in der **Anlage 5** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

- 
- (3) Die aufnehmende Stadt Zeitz verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der aufnehmenden Gemeinde Theißen vorhandenen Mittel, abzüglich der zu bildenden Pflichtrücklage sowie 50 % der aus dem Verkauf des ehemaligen Gemeindevermögens erlangten Erlöse sowie Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen, die bis zum Tage der Eingemeindung abgeschlossen sind, für zweckgebundene Baumaßnahmen in der Ortschaft Theißen einzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA Straßenausbaubeiträge zur Deckung eines konkreten Aufwandes erhoben werden und demnach diese Beiträge der Refinanzierung bereits getätigter Baumaßnahmen dienen. Die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen dürfen somit nicht für andere Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Verpflichtung gilt bis zum 31.12.2014.

#### **§ 14**

##### **Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der aufnehmenden Stadt Zeitz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Theißen besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Zeitz fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Theißen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner jeweiligen Amtszeit.

#### **§ 15**

##### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

- 
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 16**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.